

# **Verordnung über den Fristenstillstand in Nutzungsplanungsverfahren infolge des Coronavirus (Notverordnung zum Fristenstillstand)**

vom 31. März 2020<sup>1</sup>

---

Der Regierungsrat von Nidwalden,  
gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung,  
beschliesst:

## **§ 1           Zweck**

Diese Verordnung bezweckt die Sicherstellung der Mitwirkungsrechte in Nutzungs- und Sondernutzungsplanungsverfahren, die durch die Einschränkungen gemäss der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)<sup>2</sup> beeinträchtigt sein könnten.

## **§ 2           Fristenstillstand**

In sämtlichen Nutzungs- und Sondernutzungsplanungsverfahren gemäss dem Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG)<sup>3</sup> stehen die Auflagefristen, während denen Einwendung erhoben werden kann, bis am 19. April 2020 still.

## **§ 3           Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Notverordnung tritt am 1. April 2020 in Kraft; sie wird zusätzlich ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

<sup>2</sup> Die Notverordnung gilt bis am 19. April 2020.

<sup>3</sup> Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

Stans, 31. März 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Alfred Bossard*

Landschreiber

*Hugo Murer*

---

<sup>1</sup> [www.nw.ch/reglemente](http://www.nw.ch/reglemente)

<sup>2</sup> SR 818.101.24

<sup>3</sup> NG 611.1